

Berufsberechtigte (BibuG/WTBG) – Wirtschaftspolizei oder Geldwäscher?

FH Campus Wien, 2014-12-09

Geldwäscheprävention (GWP) und der Berufsberechtigte (BB)

1. Was hat der BB mit GWP zu tun?
2. Welche Sonderregeln gibt es für BB?
3. Welchen Pflichten ergeben sich daraus für den BB?
4. Welche Konsequenzen haben Verstöße?
5. Wie kann man sich dagegen schützen?

Geldwäscheprävention

Ziel = Verhinderung von Verbrechen durch Verhinderung der legalen Nutzung illegal erworbenen Vermögens

- > große historische Erfolge (Al Capone) sollten in der Rauschgiftbekämpfung wiederholt werden
- > Ausdehnung auch auf andere Verbrechenarten und Terrorismusfinanzierung
- > Einschaltung dazu benutzter legaler Systeme
 - > Banken
 - > freie Berufe (WT, RA, Notare, BBH)
 - > Casinos/Glücksspiel
 - > Handelsgewerbe

Was ist der BB (WTBG)?

> Die Aufmerksamkeit bzw. die Sorgfalt des WT richtet sich nach seinem eigenen Berufsbild:

> Berater	✓	§ 3 WTBG
> Vertreter	✓	§ 3 WTBG
> Prüfer	✓	§ 3 WTBG
> Sachverständiger	✓	§ 3 WTBG
> Denunziant	??	§ 98g WTBG
> Geldwäscher	??	§ 165 StGB (iVm §§ 5, 9, 10, 12 und 15 StGB)

Was ist der BB (BiBuG)?

> Die Aufmerksamkeit bzw. die Sorgfalt des WT richtet sich nach seinem eigenen Berufsbild:

> Berater	✓	§ 2 BiBuG
> Vertreter	✓	§ 2 BiBuG
> Buchhalter	✓	§ 2 BiBuG
> Berater	✓	§ 2 BiBuG
> Denunziant	??	§ 49 BiBuG
> Geldwäscher	??	§ 165 StGB (iVm §§ 5, 9, 10, 12 und 15 StGB)

Geldwäscheprävention

> EU Gesetzgebung:

> 1. GW-RL (1991):

- Verhinderung zur Nutzung der Finanzsysteme für GW iZm Betäubungsmitteldelikten

> 2. GW-RL (2001):

- Einbezug der GW-relevanten freien Berufe,
- Einführung von Sonderpflichten

> 3. GW-RL (2008):

- Verbot anonymer Konten,
- Erweiterung auf alle Straftaten gegen fremdes Vermögen mit Strafdrohung >1a und Finanzstraftaten
- Einbau des wirtschaftlich Berechtigten,
- Einbau risikobasierte Pflichterfüllung,
- Einbau PEP

> Entwurf 4. GW-RL (2013)

- Erhöhung der vw-rechtlichen Strafdrohungen!

Geldwäscheprävention

> österreichische Gesetzgebung:

- > Aufnahme des Deliktes der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung in das StGB
- > Einbau von Sonderpflichten in branchenspezifische Gesetze:
 - Banken (BWG)
 - Versicherungen (VAG)
 - **Wirtschaftstreuhandberufe (WTBG, BiBuG)**
 - rechtsberatende Berufe (RAO, NotO)
 - andere Branchen (GewO)
- > Berufsspezifische Risiko-VO:
 - > 89. VO vom 24.4.2014 (GTV-WTBG 2014)
 - > 91. VO vom 24.4.2014 (GTV-BiBuG 2014)

Geldwäscheprävention

> Sonderregelungen für WT-Berufe (WTBG):

- WTBG §§ 98a – 98 j (= 2. Abschnitt: Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung)
- WT-ARL, 6. Abschnitt (= Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung)
- 91. VO vom 4.4.2014 zu erhöhten GW-Risiken gem. § 98e WTBG

> Materialien

- iwp/KWT: Rundschreiben zur Vorgehensweise im Rahmen der „Geldwäscheprüfung“
 - > Version (erweitert um Beispiele und mit neuen Checklisten) vom Oktober 2012
- iwp/KWT: Mustervorlage für einen kanzleiinternen Leitfaden zur GWP (März 2014)

Geldwäscheprävention

- > Sonderregelungen für WT-Berufe (BiBuG):
 - > BiBuG §§ 43 - 52 (= 2. Abschnitt: Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung)
 - > BiBuG-ARL, 3. Abschnitt (= Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung)
 - > 91. VO vom 24.4.2014 zu erhöhten GW-Risiken nach dem BiBuG

Tatbestand im § 165 StGB

Abs. 1) Wer **Vermögensbestandteile**, die aus

- > einem Verbrechen, einer mit mehr als 1-jähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung gegen fremdes Vermögen, oder
- > einem Vergehen nach den §§ 223, 224, 225, ... oder 304 – 308, oder
- > einem gewerbsmäßig begangenen Vergehen gegen Vorschriften des Immaterialgüterrechts oder ...
- > einem in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Finanzvergehen des Schmuggels oder der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben herrühren,...

Tatbestand im § 165 StGB

Abs. 1) ... herrühren, **verbirgt** oder ihre **Herkunft verschleiert**, insbesondere in dem er im Rechtsverkehr über ..

- > *Ursprung,*
- > *Beschaffenheit,*
- > *Eigentum oder sonstige Rechte,*
- > *Verfügungsbefugnis,*
- > *Übertragung oder ihren Ort...*

falsche Angaben macht, ist mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren** zu bestrafen.

Abs. 2: Ebenso ist zu bestrafen, wer **wissentlich** Vermögensbestandteile verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder an einen Dritten überträgt, die aus einer in Abs. 1 genannten **mit Strafe bedrohten Handlung eines anderen stammen**.

Tatbestand in § 165 StGB

Abs. 3: Ebenso ist zu bestrafen ... wer **wissentlich** der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung unterliegende VG an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder an Dritte überträgt.

Abs. 4: **Strafe zwischen 1 bis zu 10 Jahren** wenn Tat in Bezug auf **Wert über 50.000 Euro** oder **als Mitglied einer kriminellen Vereinigung**, die sich zur fortgesetzten Geldwäscherei verbunden hat, begangen wird.

Abs. 5: Ein Vermögensbestandteil **rührt aus einer strafbaren Handlung her**, wenn ihn der Täter der strafbaren Handlung **durch die Tat erlangt** oder für ihre Begehung empfangen hat oder **wenn sich in ihm der Wert** des ursprünglich erlangten oder empfangenen Vermögenswertes **verkörpert**.

Vortaten: Verbrechen

- § 17 Abs. 1 StGB: „Verbrechen sind alle vorsätzlichen Handlungen, die mit lebenslanger oder mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind.“
 - > Hierzu gehören u.a.:
 - schwere Nötigung; gewerbsmäßiger Diebstahl/Betrug; Raub; Erpressung; betrügerische Krida; Geldfälschung;
 - folgende Deliktstypen mit Schaden > 50.000 Euro: Unterschlagung; schwerer Betrug; betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch; Untreue; Hehlerei; Förderungsmissbrauch; Weitergabe oder Besitz gefälschten Geldes; ...

Vortaten des § 165 StGB

Handlung gg. fremdes Vermögen (> 1a Strafdrohung):

- § 126 (schwere) Sachbeschädigung
- § 126a Datenbeschädigung
- § 126b Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems
- § 128 schwerer Diebstahl
- § 129 Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen
- § 130 Gewerbsmäßiger Diebstahl oder Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung
- § 131 räuberischer Diebstahl
- § 132 Entziehung von Energie
- § 133 **Veruntreuung**
- § 134 **Unterschlagung**
- § 135 **Dauernde Sachentziehung**
- § 136 unbefugter Gebrauch von Kraftfahrzeugen
- § 138 schwerer Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht

Anmerkungen zum Strafrecht

Handlung gg. fremdes Vermögen (> 1a Strafdrohung):

- § 140 Gewaltanwendung eines Wildererers
- § 142 Raub
- § 143 schwerer Raub
- § 144 Erpressung
- § 145 schwere Erpressung
- § 147 schwerer Betrug
- § 148 gewerbsmäßiger Betrug
- § 148a betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch
- § 153 Untreue
- § 153b Förderungsmissbrauch
- § 153c Vorenthaltung von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung
- § 153d betrügerisches Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs und Abfertigungsgesetz

Anmerkungen zum Strafrecht

Handlung gg. fremdes Vermögen (> 1a Strafdrohung):

- § 153e organisierte Schwarzarbeit
- § 154 Geldwucher
- § 155 Sachwucher
- § 156 betrügerische Krida
- § 157 Schädigung fremder Gläubiger
- § 158 Begünstigung eines Gläubigers
- § 159 grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen
- § 162 Vollstreckungsvereitelung
- § 163 Vollstreckungsvereitelung zugunsten eines anderen
- § 164 Hehlerei
- § 168a Ketten-oder Pyramidenspiel
- § 168b Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren

Vortaten: relevante Vergehen

- § 223: Urkundenfälschung
- § 224: Fälschung besonders geschützter Urkunden
- § 225: Fälschung öffentlicher Beglaubigungszeichen
- § 229: Urkundenunterdrückung,
- § 230: Versetzung von Grenzzeichen
- § 269: Widerstand gegen die Staatsgewalt
- § 278: Kriminelle Vereinigung
- § 278d: Terrorismusfinanzierung
- § 288: falsche Beweisaussage
- § 289: falsche Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde

Vortaten: relevante Vergehen

- § 293: Fälschung eines Beweismittels
- § 295: Unterdrückung eines Beweismittels
- § 304: Bestechlichkeit
- § 305: Vorteilsannahme
- § 306: Vorbereitung der Bestechlichkeit oder Vorteilsannahme
- § 307: Bestechung
- § 307a: Vorteilszuwendung
- § 307b: Vorbereitung der Bestechung
- § 308: verbotene Intervention

Anmerkungen zum Strafrecht

Strafbarkeit der Eigengeldwäsche im Fall des § 165 Abs. 1:

(nur) bei

> Verbergen oder Verschleiern der Herkunft

- verbergen = i.W. verstecken;
- verschleiern = i.W. Nachforschungen über die Herkunft durch Täuschung (insbes. über in Abs. 1 aufgezählte Umstände) erschweren: zB durch falsche Rechnungslegung/Buchung, aber auch durch bloßes heimliches Verbringen von Bargeld über Grenze

Anmerkungen zum Strafrecht

Begehungsformen des § 165 StGB:

- > Abs. 1: Vorsatz, wobei dolus eventualis (§ 5 StGB) reicht: es genügt, dass
 - > der Täter die Verwirklichung eines gesetzlichen Tatbildes ernstlich für möglich hält und
 - > sich mit ihr abfindet (aber auch möglich, wenn er hofft, dass der Fall nicht eintritt!)

- > Abs. 2 und 3: Wissentlichkeit
 - > der Täter hält den Umstand oder Erfolg für gewiß

Anmerkungen zum Strafrecht

Vortaten des § 165 StGB: dynamischer Verweis!

- Verbrechen iSd § 17 StGB (dh mit mehr als 3 Jahre Freiheitsstrafe bedroht)
- Verbrechen gg. fremdes Vermögen (§§ 125 – 168b StGB) mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafandrohung
- Vergehen nach den §§ 223, 224, 225, 229, 230, 269, 278, 288, 289, 293, 295 oder 304 bis 308 StGB
- gewerbsmäßig begangenen Vergehen gegen Vorschriften des Immaterialgüterrechts
- in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Finanzvergehen des Schmuggels oder der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben
- **Gem. 4. GW-RL: auch andere Finanzstraftaten möglich?**

Anmerkungen zum Strafrecht

§ 9 Rechtsirrtum

- > Abs. 2: **Der Rechtsirrtum** (Def. in Abs. 1: Nichterkennen des Unrechtes der Tat) **ist dann vorzuwerfen**, wenn das Unrecht für den Täter wie für jedermann leicht erkennbar war oder **wenn sich der Täter mit den einschlägigen Vorschriften nicht bekannt gemacht** hat, **obwohl er seinem Beruf, seiner Beschäftigung** oder sonstigen Umständen **nach dazu verpflichtet** gewesen wäre.
- > Abs. 3: Ist der Irrtum vorzuwerfen, so ist, wenn der Täter vorsätzlich handelt, die für die vorsätzliche Tat vorgesehene Strafdrohung anzuwenden,

Anmerkungen zum Strafrecht

§ 12 Beitragstäterschaft

- Nicht nur der unmittelbare Täter begeht die strafbare Handlung, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen, oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt

- ✓ auch durch Rat möglich

- ✓ dass Tat sonst nicht möglich wäre ist nicht gefordert

Anmerkungen zum Strafrecht

§ 10 entschuldigender Notstand

Abs. 1: Wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, um einen unmittelbar drohenden bedeutenden Nachteil von sich oder einem anderen abzuwehren, ist entschuldigt, wenn der aus der Tat drohende Schaden nicht unverhältnismäßig schwerer wiegt als der Nachteil, den sie abwenden soll, und in der Lage des Täters von einem mit rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen kein anderes Verhalten zu erwarten war.

Abs. 2: Der Täter ist nicht entschuldigt, wenn er sich der Gefahr ohne einen von der Rechtsordnung anerkannten Grund bewusst ausgesetzt hat. ...

Wird sehr restriktiv ausgelegt und wird vom WT meist nicht eingewendet werden können!

Anmerkungen zum Strafrecht

§ 37 Verhängung von Geld- statt Freiheitsstrafen

Abs. 1: bei Strafdrohung unter 5 Jahren ist statt Freiheits- strafe bis 6 Monate eine Geldstrafe zu verhängen, wenn nicht aus spezial- oder generalpräventiven Gründen eine Haftstrafe notwendig

Abs. 2: Bei höheren Strafdrohungen bis 10 Jahren ist Verhängung von Geld- statt Freiheitsstrafe bei Strafausmaß von nicht mehr als 6 Monaten nur zulässig, wenn besondere (spezial- und generalpräventive) Gründe dafür sprechen

GWP-Pflichten bei aufrechter Geschäftsbeziehung

➤ Verdacht vs. Vermutung:

- ✓ Bei Anhaltspunkt auf Geldwäsche ist mit Mandat innezuhalten und zu prüfen

- ✓ Verdacht heißt mehr als bloße Vermutung, Überprüfungsergebnis ist zu dokumentieren: Tatsachen, die auf Vorliegen des Tatbestandes schließen lassen („Parallelwertung in der Laiensphäre“): z.B. bei
 - ✓ unplausiblen Geschäften, bei denen andere, harmlose Erklärungen kaum in Betracht kommen
 - ✓ nicht erklärbarer bzw. erklärter Herkunft von Geldflüssen
 - ✓ **können auch strafrechtliche Relevanz** haben!

Anmerkungen zum Strafrecht

vorläufige Wertung

- > auf Grund der Sonderstellung des BB muss er sich iSd § 9 StGB mit den Rechtsfragen iZm Geldwäsche jedenfalls auseinandersetzen
- > bei Beitragstätigkeit (auf Grund der Sonderstellung könnte Rat bei dolus eventualis reichen!) ist – falls Wert größer 50.000 Euro – die Verhängung einer Haftstrafe nicht unwahrscheinlich
- > bei sozialadäquatem Handeln des BB (= Einhaltung aller Gesetze und Regeln) wird idR keine Strafbarkeit gegeben sein, da es auch am dolus eventualis fehlen wird

Geldwäscheprävention und der BB

1. Was hat der BB mit GWP zu tun?
2. Welche Sonderregeln gibt es für BB?
3. Welchen Pflichten ergeben sich daraus für den BB?
4. Welche Konsequenzen haben Verstöße?
5. Wie kann man sich dagegen schützen?

verwaltungsrechtliche Sondervorschriften

Zur effektiveren Verhinderung der Geldwäsche wurde bestimmten Branchen, die als dafür besonders geeignet angesehen werden, neben den strafrechtlichen Bestimmungen gibt es im Verwaltungsrecht zusätzliche (Kontroll- und Melde-)pflichten auferlegt.

Ursprünglich nur für besonders bargeldintensive Branchen, jetzt für alle besonders „gefährdeten“ Berufsgruppen:

- Kreditinstitute,
- Wirtschaftstreuhänder,
- Versicherungen,
- Rechtsanwälte und Notare,
- Handelsgewerbetreibende (Barumsatz > € 15.000), Immobilienmakler, Versicherungsvermittler und Unternehmensberater iRd § 365m GewO
- **4. GW-RL-E: Glücksspielunternehmen und Casinos ab € 2.000, Handelsgewerbetreibende ab Barumsatz € 7.500,-**

verwaltungsrechtliche Sondervorschriften

Dann wurden diese Pflichten auf Branchen erweitert, bei denen große Summen auf einmal „gewaschen“ werden oder die Spur besonders gut verwischt werden kann:

➤ Wirtschaftstreuhandberufe in WTBG

- **§§ 98a – 98j : Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;**
- **6. Abschnitt der WTB-ARL (gem.§ 83 Abs. 1 Z 4 – 7 WTBG)**

➤ Finanzbuchhalter in BiBuG

- **§ 43 - 52 BiBuG und**
- **3. Abschnitt der BiBu-Ausübungs-RL**
- **Unternehmensberater mit best.Tätigkeiten (§ 365 m Abs. 3 GewO)**
- **Immobilienmakler mit best.Tätigkeiten (§ 365 m Abs. 3 GewO)**
- **Rechtsanwälte und Notare (RAO, NotO)**

Geldwäscheprävention und der WT-Berufsstand

1. Was hat der BB mit GWP zu tun?
2. Welche Sonderregeln gibt es für BB?
3. Welchen Pflichten ergeben sich daraus für den Berufsstand?
4. Welche Konsequenzen haben Verstöße?
5. Wie kann man sich dagegen schützen?

GWP-Pflichten für den BB

➤ Alle GWP-Pflichten lassen sich generell in vier verschiedene Zeiträume einteilen:

1. auftragsunabhängige Sorgfalts-, Ausbildungs- und Dokumentationspflichten
2. Sorgfalts-, Dokumentations- und Meldepflichten im Rahmen der Geschäftsanbahnung
3. Sorgfalts-, Dokumentations- und Meldepflichten im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung
4. Aufbewahrungspflichten nach Ende der Geschäftsbeziehung

GWP-Pflichten für den BB

➤ Prinzipiell **zwei verschiedene Aufgabenbereiche:**

a) **Formale Geldwäscheprävention**

1. Erstellung kanzleiinterner GWP-Leitfaden
2. Mitarbeiterauswahl und Schulung
3. Know Your Customer (KYC)
Problem: u.U. Vertretungsbefugnis (s. UFSL-Bescheid vom 2.2.2012)
4. Know Your Risk! (KYR)
5. Dokumentation

b) **Materielle Geldwäscheprävention**

1. Geschäftsannahmeprozess
2. Überwachung der Geschäfte
3. Beurteilung der Rechtslage
4. Vermeidung der Mittäterschaft
5. Verdachtsmeldung
6. Dokumentation

Geldwäscheprävention des BB

➤ ad a) Formale Sorgfaltspflichten des BB

Gem. § 98j WTBG/§ 52 BiBuG *Innerorganisatorische Maßnahmen jederzeit:*

- Bestellung eines gesetzlichen Vertreters als verantwortlichen GW-Beauftragten in Gesellschaften
- Einführung von Strategien und Verfahren zur Einhaltung aller diesbezüglichen Pflichten (dazu nächste Folie)
 - Erstellung eines kanzleiinternen Leitfadens zur GWP
 - Kontrolle der Einhaltung verpflichtend
- Überprüfung des Personals auf GW-Verdacht bei Einstellung
- nachweisliche Schulung des (überprüften!) Kanzleipersonals in gesonderten Fortbildungsprogrammen

Pflichten für BB

- **ad a) GW-Beauftragter**
 - Verantwortungsträger für alle GW-Pflichten/-Verstöße
 - Verantwortungsträger für internes Know how
 - Verantwortungsträger für interne Schulungen
 - Erstellung eines kanzeleiinternen Leitfadens zur GWP:
 - regelt laufende Prozesssteuerungsverantwortung
 - regelt Datenerhebungsverantwortung
 - regelt Datenauswertungsverantwortung
 - regelt Datenspeicherungsverantwortung
 - Verantwortung für Einhaltungskontrolle

Geldwäscheprävention des BB

➤ ad a) Erstellung Kanzleileitfaden GWP

Verwendung der Mustervorlage eines kanzleiinternen Leitfadens zur Geldwäscheprävention (iwp, Stand 2014) wird empfohlen:

- Vorwort zum Leitfaden
- Rechtliche Grundlagen
 - GWP im Strafrecht

 - GWP im Berufsrecht
 - verwaltungsrechtliche Verantwortung
 - berufsrechtliche Verantwortung
 - Pflichten iZm GWP
 - Verantwortlichkeiten im Rahmen der innerorganisatorischen Maßnahmen nach § 98j WTBG
 - Dokumentation und Aufbewahrung der GWP-Handlungen

Geldwäscheprävention des BB

➤ ad a) Erstellung Kanzleileitfaden GWP

> Organisatorische Maßnahmen

➤ auftragsunabhängige Maßnahmen

➤ Einstellung von MA und GWP-Schulung

➤ Methodik für Erstellung bzw. Monitoring des Risikoprofils

➤ Vorgangsweise bei unplausiblen oder unüblichen Transaktionen oder Geschäftsfällen

➤ Vorgangsweise bei GW-Verdacht inkl. Dokumentation

➤ auftragsabhängige Maßnahmen

➤ im Rahmen des Kunden- bzw. Auftragsannahmeprozess

➤ im Rahmen der Auftragsabwicklung

➤ auftragsabhängige GWP-Handlungen nach Beendigung der Geschäftsbeziehung bzw. nach Auftragsabwicklung

➤ Pflicht zur Kontaktierung des GW-Beauftragten

Pflichten für BB

Tätigkeiten aufgrund GWP-Leitfaden

- laufende Kontrolle der Geschäftsbeziehung
 - ✓ regelmäßiges Monitoring (von Risikoeinstufung abhängig!)
 - ✓ Reaktion auf ungewöhnliche Transaktionen/Entwicklungen
 - ✓ Reaktion auf geänderte Umstände (zB Steuerabkommen Ö-CH!)
- Ablauf bei Anhaltspunkten für GW
 - ✓ interne Meldeschiene
 - ✓ Auswertungs-/Entscheidungsverantwortung
 - ✓ Meldeverantwortung
 - ✓ Dokumentationsverantwortung

GWP-Pflichten bei aufrechter Geschäftsbeziehung

- Bei **Wissen** oder **Verdacht/begründete Annahme**, dass durch eine Transaktion § 165 StGB erfüllt wird (dh, dass aus einer darin aufgezählten Vortat stammende Erträge in den Wirtschaftskreislauf eingespeist werden sollen), ist – nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände - die Geldmeldestelle im BKA zu verständigen.
- ✓ Finanzvergehen sind idR keine Verbrechen nach § 17 StGB (tlw. Änderung durch FinStrG!)
- ✓ geschäftübliche Tätigkeit von Berufsberechtigten: keine Tatbestandserfüllung, außer wenn eine Pflichtverletzung mit „krimineller Energie“ vorliegt (z.B. Vorschlag zur Verschleierung in Buchhaltung)
- ✓ Geldwäsche durch Honorarannahme: nur bei **Wissen** um Geldwäsche

GWP-Pflichten bei aufrechter Geschäftsbeziehung

- Bei Verdacht: MELDEPFLICHT!
- Ausnahme von Meldepflicht:
 - keine Meldepflicht, wenn Information im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage erhalten

 - auch Eigengeldwäsche des Kunden (muss – soweit möglich – überprüft und dokumentiert werden!)
 - ✓ da hier Berufsberechtigter zum Geldwäscher werden kann: Inanspruchnahme eines a.o. Kündigungsrechtes (sollte vereinbart werden!) anzuraten
 - ✓ aber: keine Meldepflicht bei Eigengeldwäsche des Kunden, wenn nicht Verschleierung/Verbergen als Zusatzaktivität dazukommt

GWP-Pflichten bei aufrechter Geschäftsbeziehung

➤ Geldwäscheverdachtsmeldung:

- ✓ eine im guten Glauben abgegebene Meldung ist keine Verletzung von vertraglichen oder anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften (§ 98g Abs. 8 WTBG)
- ✓ Von der Meldung darf weder der/die Betroffene/n noch Dritte informiert werden (§ 98h WTBG)
- ✓ nach Meldung: Weiterführung der Transaktion nur, wenn Behörde sich nicht dagegen ausspricht (§ 98g Abs. 2f WTBG)
- ✓ Ausübung der Redepflicht (§ 273 UGB) tritt nach übereinstimmenden Ministeriumsmeinungen hinter das Informationsweitergabeverbot iZm Geldwäscheverdachtsmeldung zurück!

GWP-Pflichten bei aufrechter Geschäftsbeziehung

➤ Zusammenfassung:

unklare Transaktion/Geldflüsse:

- ✓ Sachverhalt ist zwingend zu hinterfragen, um nicht selbst GW zu werden
- ✓ Sachverhalt ist zwingend zu klären, um der gesetzlichen Meldepflicht nachkommen zu können!

GWP-Pflichten des nach Ende der Geschäftsbeziehung

Aufbewahrungspflichten

Sowohl die

- Identifikationsunterlagen als auch
- Belege und
- Aufzeichnungen von Transaktionen und Geschäftsbeziehungen

sind zumindest 5 Jahre nach dem letzten Geschäftsfall bzw. der letzten Durchführung aufzubewahren.

Auswirkungen für BB – Beispielfälle für GW

- **Fall 1: Geldwäsche / ungewöhnlicher Geschäftsvorfall**
- **Fall 2: Eigengeldwäsche**
- **Fall 3: unzulässige Geschenkannahme/Bestechlichkeit**
- **Fall 4: Verwaltung des Geldes einer kriminellen Organisation**
- **Fall 5: Erstgespräch und Geldwäsche**
- **Fall 6: Terrorismusfinanzierung**
- **Fall 7: begründeter Verdacht – Ausnahmen von Meldepflicht – Parallelwertung in der Laiensphäre**
- **Fall 8: Bestechung als Vortat**
- **Fall 9: börsennotierte Gesellschaft – Ferngeschäft**
- **Fall 10: Abschlussprüfer – erhaltene Bestechungsgelder**
- **Fall 11: Abschlussprüfung – Bestechung**
- **Fall 12: Abschlussprüfung – Anzahlung/Rückzahlung/Stornogebühr**

Geldwäscheprävention und der BB

1. Was hat der BB mit GWP zu tun?
2. Welche Sonderregeln gibt es für BB?
3. Welchen Pflichten ergeben sich daraus für den BB?
4. Welche Konsequenzen haben Verstöße?
5. Wie kann man sich dagegen schützen?

Reputationsrisiken!

- Bei entsprechender Faktenlage bzw. sogar bei entsprechenden Anschuldigungen sind folgende Auswirkungen möglich/wahrscheinlich bzw. haben schon stattgefunden (Beispiel AA):
 - BB wird nicht mehr zu Ausschreibungen eingeladen bzw. Kunden verlieren
 - Qualifizierte Mitarbeiter werden abwandern
 - Aufnahme guter Mitarbeiter wird erschwert/verteuert
 - Reaktionen der Behörden

Strafrecht:

- Bei entsprechender Faktenlage kann BB durch Beratung oder (Zulassung der) Bilanzierung zu einem Beitragstäter zur Geldwäscherei werden und unterliegt damit derselben Strafdrohung von bis zu 10 Jahren Haft
- Bei entsprechender Faktenlage kann BB durch Annahme des Honorars selbst zum Täter der Geldwäscher werden und unterliegt damit derselben Strafdrohung von bis zu 10 Jahren Haft

Verwaltungsstrafrecht:

- § 116 Abs. 1 WTBG/§ 61 Abs. 1 BiBuG:
 - Z.3: Wer entgegen (GWP gem. §§ WTBG/BiBuG) die **Verschwiegenheitspflicht nicht einhält** oder
 - Z. 4: eine in den (GWP gem. §§ WTBG/BiBuG) oder in der (WTBG/BiBuG) A-RL normierte GWP-Pflicht verletzt begeht, sofern nicht gerichtlich strafbar, eine **Verwaltungsübertretung mit Geldstrafe (zw. 400 und) bis zu 20.000 Euro.**

- § 116 Abs. 2 WTBG/§ 61 Abs. 2 BBHG: Wer es entgegen § 98g WTBG / § 49 BiBuG **unterlässt, die Behörde umgehend zu informieren**, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen herauszugeben begeht – falls nicht gerichtlich strafbar – eine **Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe (zw. 400 und) bis zu 30.000 Euro.**

Verwaltungsstrafrecht:

- Entwurf 4. GW-RL: bei **systematischer** Nichterfüllung von Sorgfalts-, Melde-, oder Aufbewahrungspflichten bzw. fehlenden internen Kontrollverfahren neben strafrechtlichen Folgen
 - bei Gesellschaften: Strafdrohung bis zu 10 % des Jahresumsatzes (konsolidiert des Konzerns)
 - bei Personen: Strafdrohung bis zu € 5 Mio.
 - Daneben:
 - Abschöpfung bis zu doppeltem Gewinn
 - Konzessionsverlust
 - öffentliche Bekanntgabe von Betroffenenem und Verstoß
 - (vorübergehendes) Verbot, als Leitungsmitglied zu arbeiten

VerbandsverantwortlichkeitsG

Verbandsverantwortlichkeitsgesetz:

Wenn Meldepflicht verletzt kann Kanzlei auch als „Verband“ dafür verantwortlich gemacht werden (Verbandsgeldbuße = Geldstrafe; Reputationsrisiko; ...)

> Voraussetzung ist dafür

> dass durch die Tat eine Verletzung von Pflichten des Verbandes erfolgte und

> durch die Verletzung organisatorischer Pflichten des Verbandes, zB durch unzulängliche Personalauswahl oder Kontrolle, ermöglicht oder erleichtert wurde

Geldwäscheprävention und der WT-Berufsstand

1. Was hat der WT mit Geldwäscheprävention zu tun?
2. Welche Sonderregeln gibt es für WT?
3. Welchen Pflichten ergeben sich daraus für den Berufsstand?
4. Welche Konsequenzen haben Verstöße?
5. Wie kann man sich dagegen schützen?

Schutzmaßnahmen des BB

Aus der Sicht der möglichen Konsequenzen besteht für den BB ein Gefährdungspotential iZm GW in folgender (abnehmender) Reihenfolge:

1. Reputationsrisiken
2. Strafrecht
3. Verwaltungsrecht
4. VerbandsverantwortlichkeitsG
5. Disziplinarrecht

Es ist jedoch zu beachten, dass zu erwarten ist, dass eine entsprechende **Einhaltung der formalen GW-Prävention eine wesentliche Rolle** für eine etwaige **Schuldzumessung im Rahmen des Strafrechtes** sein wird/kann.

Schutzmaßnahmen des BB

- § 98j WTBG/§ 52 BiBuG: innerorganisatorische Maßnahmen
 - Umsetzung durch
 - Bestellung GW-Beauftragten
 - Erstellung eines kanzleiinternen Leitfadens
 - Erstellung entsprechender interner Arbeitsanweisungen, zB betreffend Kundenannahme- und Monitoringprozess sowie Verhalten bei unklaren/unplausiblen Geschäften/Transaktionen
 - Erstellung entsprechender (IT-)Ablauf-, Verantwortungs- und Dokumentationsstrukturen
 - Schulung MA
 - Einbau entsprechender Kontrollen

Mögliche Umsetzungsmaßnahmen

- Schulungen der Mitarbeiter betreffend GW-Prävention sind nachweislich abzuhalten und (in P-Akt?) zu dokumentieren
- die GWP-Sorgfaltspflichten sollten in ein automatisches Kundenverwaltungssystem eingebaut werden
- zu best. Zeitpunkten – abhängig von der Risikoeinstufung der BB-Gesellschaft – sollte ein automatisches Review dieser Daten erfolgen
- GWP-Handlungen sollten im Rahmen der Dokumentation des Auftrages miterfasst werden
- auch Anhaltspunkte einer GW bzw. GW-Verdachtsfälle und deren Besprechung sollten intern dokumentiert werden, insbesondere mit Begründung, weshalb kein Verdacht vorliegt und keine Meldung notwendig war/erfolgte

Mögliche Umsetzungsmaßnahmen

- eine GW-spezifische Behandlung neuer Geschäftsfelder
Transaktionen des Klienten ist anzuraten
- besprochene Auswirkungen von GW-Fälle in derselben Branche, insb. bei Konkurrenten, die – zB Presse – bekannt werden sollten ggf. mit dem Klienten. kurz besprochen und dokumentiert werden
- GW-Handlungen sollten im Rahmen der Dokumentation des Auftrages miterfasst werden; im Rahmen der Prüfung des IKS sollten auch Prüfungshandlungen iZm GW-Prävention durchgeführt und dokumentiert werden
- GW-Verdachtsmeldungen und die in diesem Zusammenhang noch einmal erteilte Weisung der Nichtweitergabe dieser Tatsache an den Klienten sind jedenfalls gesondert zu dokumentieren

Mögliche Umsetzungsmaßnahmen

Tätigkeit der Geschäftsleitung / des BB

- Bestellung eines GW-Beauftragten
- Bestimmung eines Zeit- und Geldbudgets
- u.U. externe Unterstützung für Know How-Aufbau
- vorläufige Bestimmung etwaiger Risikofälle/-kandidaten
- Festlegung von internen Besprechungsfällen für Zukunft

Mögliche Umsetzungsmaßnahmen

Auftrag an Geldwäschebeauftragten

- Entwicklung von Maßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen aus WTBG/BiBuG und StGB, zB unter Berücksichtigung
 - des GW-Rundschreibens von iwP/KWT samt Beispielen vom Dezember 2012
 - der Checklisten Kundenannahmeprozess
 - der (aktuellen!) Risiko-VO
 - der Mustervorlage GWP-Leitfaden
- Überlegungen zu und Einführung von geeigneten Kontrollen betreffend die Einhaltung der getroffenen Maßnahmen zur Geldwäscheprävention
- Einführung geeigneter Datenaufbewahrungs- und Datenspeichersysteme

Mögliche Umsetzungsmaßnahmen

1. Schutzring: formale (interne) Maßnahmen

- Überprüfung der Mitarbeiter
- Erstellung eines internen GW-Handbuches/-Leitfadens mit jeweiligem Tätigkeitenablauf und Verantwortungsstruktur
- Schulung der Mitarbeiter
- Eingabe aller Kunden in ein Kundenerfassungssystem mit Risikocheck
- Überprüfung der Risikoeinstufungen
- Schaffung von Möglichkeiten zur Überprüfung von Vollständigkeit und Aktualität schaffen
- Dokumentation der in Betrieb seienden Systeme und Daten

Mögliche Umsetzungsmaßnahmen

2. Schutzring: externe (inhaltliche) Maßnahmen

- Überprüfung, welcher Kunde eigentlich selbst GWP-Verpflichteter ist
- **Überprüfung** auffälliger, ungewöhnlicher Geschäftsfälle mit **Besprechung** (intern bzw. mit Kunden) **samt Dokumentation** (Warum ist **(k)ein** GW-Verdacht gegeben!)
- **zeitnahe Dokumentation** der darauffolgenden Maßnahmen in Bezug auf Risikoeinstufung, zusätzliche GW-relevante Tätigkeiten bzw. Entscheidungsfindung des BB
- Überlegung des BB, ob Mandat aus Rentabilitäts-/Risikoüberlegungen noch weitergeführt werden sollte
- **Dokumentation jeder Meldung!**

Grundlagen

- Geldwäschebestimmungen:
 - 3. EU-Geldwäsche Richtlinie
 - Strafgesetzbuch (StGB)
 - Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG), 6. Abschnitt
Wirtschaftstreuhandberufsgesetz-Ausübungsrichtlinie (WT-ARL)
 - Bilanzbuchhaltungsgesetz (BiBuG), 3. Abschnitt der VO der WKO über die
Ausübung der Bilanzbuchhaltungsberufe (BiBu-AR 2014)
 - KWT/iwp – Rundschreiben zur Vorgehensweise im Rahmen der
„Geldwäscheprüfung“ vom Dezember 2012 inkl. Beispiele
 - KWT/iwp – Checkliste für natürliche Personen als neue Auftraggeber
 - KWT/iwp – Checkliste für nicht natürliche Personen als neue Auftraggeber
 - KWT/iwp - Mustervorlage für einen kanzleiinternen Leitfaden zur
Geldwäscheprävention gem. §§ 98a bis 98j WTBG für Berufsberechtigte,
Stand März 2014

Kontaktdaten und Haftungsausschluss

Alle wiedergegebenen Informationen stellen die Privatmeinung des Vortragenden dar, beruhen auf den vorläufigen Ergebnissen einer Arbeitsgruppe der KWT zu diesem Thema und sind rechtlich unverbindlich; es wird darauf hingewiesen, dass sie aufgrund dzt. noch fehlender Gerichtsentscheidungen nur auf Expertenmeinungen beruhen können, von denen zukünftige gerichtliche Entscheidungen daher abweichen können. Gegebenenfalls wird Kontaktaufnahme mit Fachexperten empfohlen.

Kontaktdaten:

Dr. Roland Nessmann

Einlagensicherung der Banken und Bankiers

Tel. 0043 – 1 – 533 98 03

E-Mail: Nessmann@Einlagensicherung.at